

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Dr. Christian Wirth, Christoph Neumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22290 –**

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich der Republik Mauritius

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine, bis zum 31. September 2020 verlängerte, allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten. Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions- und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinationen selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle dar-

stellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten ohne Corona-Ausbruch nach Ansicht der Fragesteller ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts, mit allen juristischen Konsequenzen, beschränken den Handel mit Reisen als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten nach Ansicht der Fragesteller daher nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22035 wird verwiesen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch die COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für die Republik Mauritius, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

Die Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in die Republik Mauritius wurde am 1. Oktober 2020 aufgehoben. Aufgrund fortbestehender Einreisebeschränkungen und Quarantänemaßnahmen rät die Bundesregierung von nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Mauritius ab. In Mauritius wurde die partielle Aufhebung der Einreisesperre für ausländische Staatsangehörige ab Oktober angekündigt. Unter anderem sollen Einreisen zu touristischen Zwecken unter bestimmten Bedingungen wieder gestattet werden. Reisende benötigen vor Reiseantritt ein Zertifikat über einen negativen COVID-19-Test und sind ausnahmslos dazu verpflichtet, nach Einreise eine 14-tägige staatliche Hotelquarantäne sowie weitere COVID-19-Tests während der Quarantäne zu absolvieren. Der reguläre internationale Flugverkehr bleibt weiterhin eingestellt. Es finden lediglich Sonderflüge zur Rückholung noch im Ausland befindlicher mauritischer Staatsangehöriger statt.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung die Republik Mauritius als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwieweit unterscheidet sich das Hygienekonzept der Republik Mauritius von dem der türkischen Provinzen Aydin, Izmir, Antalya und Muğla, für welche die Reisewarnung aufgehoben wurde?

Zum mauritischen Hygienekonzept liegen der Bundesregierung über die öffentlich verfügbaren Informationen des mauritischen Gesundheitsministeriums hinaus keine eigenen Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 34 des Abgeordneten Ulrich Lechte auf Bundestagsdrucksache 19/21928 verwiesen.

4. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der Regierung der Republik Mauritius und den zuständigen Behörden der Republik Mauritius, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
5. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung der Republik Mauritius zu gewinnen?
6. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die Bestimmungen und Gesetze der Republik Mauritius zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die zuständige deutsche Botschaft in Antananarivo (Madagaskar) mit der mauritischen Regierung und den mauritischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren. Hinsichtlich der mauritischen Einreisebestimmungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland Staatsbürgern der Republik Mauritius die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Personen, die in der Republik Mauritius ansässig sind, dürfen nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22035 verwiesen.

8. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnung aufgrund von COVID-19-Verbreitungen in der Republik Mauritius führten?
9. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bezüglich der Republik Mauritius?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit der Republik Mauritius ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung derzeit nicht vornehmen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

